


# PLANLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG) DIE NUMMIERIERUNG ERFOLGT IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG.

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.4.1  CAMPING+FREIZEIT  
 SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN § 10 BAUNVO IN DER NOVELLIERTEN FASSUNG VOM 23.01.1990 ABS. 1,2 UND 3 (CAMPING+FREIZEIT) ZULÄSSIG SIND TENNISHALLE, GASTSTÄTTE, FERIENHÄUSER, WOHNWAGENSTELLPLÄTZE, ZELTSTELLPLÄTZE, SANITÄRGEBÄUDE, SPORTANLAGEN

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 GFZ z.B. 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG  
 2.5 GRZ z.B. 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG  
 2.7 I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

## 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.1  OFFENE BAUWEISE  
 3.5  BAUGRENZE

## 4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTL. UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

4.2.1  SPORTANLAGEN

## 6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1  VERKEHRSSTRASSEN ÖFFENTLICH  
 6.1.1  ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN PRIVAT  
 6.1.2  FUSSWEGE PRIVAT  
 6.2  STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

## 9. GRÜNFLÄCHEN

9.1  KINDERSPIELPLATZ  
 9.2  BADEWEIHER

## 10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

10.1  BADEWEIHER

## PLANUNGSGRUNDLAGEN/HINWEISE

NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET. ZUR HÖHENENTNAHME FÜR INGENIEURTECHNISCHE ZWECKE NUR BEDINGT GEEIGNET. FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE PLANUNGEN UND GEGEBENHEITEN KANN KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN WERDEN.

DIE AUFGEFÜHRTEN LEITUNGSFÜHRUNGEN SOWIE WEITERE DARSTELLUNGEN VON AUFFÜLLFLÄCHEN USW. KÖNNEN ABWEICHUNGEN ENTHALTEN. HINSICHTLICH GENAUIGKEIT KANN KEINE GARANTIE ÜBERNOMMEN WERDEN. DER BAUHERR HAT EIGENVERANTWORTLICH DIE TRASSEN DER LEITUNG, DIE STATISCHE BEWERTUNG DES GELÄNDES SOWIE BEWERTUNG HINSICHTLICH ALTLASTEN ZU ÜBERPRÜFEN. RECHTLICHE ANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. GESTALTUNG DER GEBÄUDE

#### 1.1 DACHFORM

SATTELDÄCHER 10 - 30 GRAD NEIGUNG, KRÜPPELWALMDÄCHER SIND ZULÄSSIG, ZWERGIEBELAUSBILDUNG IST ZULÄSSIG, DIE FIRSIOBERKANTE DES ZWERGIEBELS IST DABEI BIS 1,00 M UNTER DER FIRSIOBERKANTE DES HAUPTDACHES ZULÄSSIG BREITE DES ZWERGIEBELS MAX. 2,00 M, DIE DACHLANDSCHAFT DER TENNISHALLE IST ZU GLIEDERN SANITÄRGEBÄUDE: SATTELDACH UND ZELTDACH BEI 10-30 GRAD DACHNEIGUNG ZULÄSSIG

#### 1.2 DACHEINDECKUNG

ZIEGEL ODER DACHSTEINE NATURROT ODER DUNKELBRAUN, KEINE ENGOBIERUNG (LASIERUNG)

#### 1.3 KNIESTOCK

ZULÄSSIG MAX. 1,00 M BIS OK PFETTE

#### 1.4 DACHGAUPEN

ZULÄSSIG MAX. 2 STÜCK PRO SEITE, ALS STEHENDE GIEBELGAUPE WENN DIE DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES MIND. 30 GRAD BETRÄGT, VORDERFLÄCHE JEDER GAUPE MAX. 1,5 QM, ANEINANDERGEREICHTE DACHGAUPEN SIND UNZULÄSSIG, IN DACHFLÄCHEN EINGESCHNITTENE DACHTERRASSEN ODER SONSTIGE AUSSCHNITTE IN DIE DACHFLÄCHEN SIND UNZULÄSSIG

#### 1.5 DACHÜBERSTAND

TRAUFE MAX. 1,00 M, ORTGANG MAX. 1,00 M, IM BEREICH VON BALKONEN, TERRASSEN UND EINGÄNGEN SIND GRÖSSERE ÜBERSTÄNDE ZULÄSSIG

#### 1.6 SOCKELHÖHE

UMLAUFEND MAX. 0,50 M

#### 1.7 AUSSENWÄNDE

DIE GEBÄUDE SIND VON DER WAHL DER MATERIALIEN (HOLZ, PUTZ) SO ZU GESTALTEN, DASS SIE SICH HARMONISCH IN DIE LANDSCHAFT EINFÜGEN.

#### 1.8 FERIENHÄUSER

GRUNDFLÄCHE MAX. 50 QM, NUTZUNG NUR FÜR ZWECKE DES TOURISMUS ZULÄSSIG, EINE SPÄTERE NUTZUNG ALS ZWEIT- ODER DAUERWOHNSTZ IST NICHT ZULÄSSIG DIE FERIENHÄUSER MÜSSEN BALDMÖGLICHST EINGEGRÜNT WERDEN, BEI DEN FERIENHÄUSERN DÜRFEN KEINE DAUERSTELLPLÄTZE ERSTELLT WERDEN.

### 2. GESTALTUNG DER AUSSENANLAGEN

#### 2.1 STÜTZMAUERN

SIND NUR GELÄNDEBEDINGT ZULÄSSIG HÖHE MAX. 1,00 M

4.0 P I

BÄ  
AU  
NIC

5.0 B C

BEI  
SIE  
ZUI  
FU

6.0 S

ST  
SC  
JE

7.0 P

DI  
ZL  
DE  
GE  
VE

8.0 A


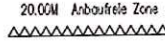

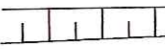


BI  
AI  
NI

9.0

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



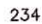
- 13.2.1  ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- 13.2.2  ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME UND STRÄUCHER
- 13.2.3  EINGRÜNUNG ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG UND GLIEDERUNG, LÄRMSCHUTZGRÜN, GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNGEN AUS HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN  
ARTENLISTE SIEHE GRÜNORDNUNG
- 13.3  GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL (BIOTOP NR. X 7346-61)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

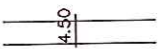






- 15.3.1  ST STELLPLÄTZE
- 15.8  ANBAUFREIE ZONE MIT MASSANGABE
- 15.9.1  AUFSCÜTTUNG GEPLANT
- 15.9.2  ABGRABUNG GEPLANT
- 15.9.3  STÜTZMAUER
- 15.13  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

PLANLICHE HINWEISE

16. KARTENZEICHEN DER FLURKARTEN

- 16.1  BEST. FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN
- 16.2  HÖHENLINIEN
- 16.3  234 FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

17. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

- 17.1  MASSANGABE ÜBER DIE AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE
- 17.2  GELÄNDESCHNITT
- 17.3  BACHLAUF
- 17.4  WOHNWAGENSTELLPLATZ
- 17.5  ZELTSTELLPLATZ
- 17.6  DAUERCAMPER
- 17.7  GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG

2.2 WOHNWAGENSTELLPLATZ  
WASSERDURCHLÄSSIGER BELAG

2.3 ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ

ALLE BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN ÜBER BEFESTIGTE STRASSEN UND WEGE ERREICHBAR SEIN. DIE FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEN GRUNDSTÜCKEN EINSCHL. DER ZUFAHRTEN SIND UNTER BEACHTUNG DER DIN 14090 ZU ERSTELLEN.

2.4 EINFRIEDUNGEN

ART UND AUSFÜHRUNG  
ZULÄSSIG SIND MASCHENDRAHTZÄUNE, HÖHE VON 1.50M BIS 2.00M  
MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN.

2.5 BAUANTRAG

DEM BAUANTRAG IST EIN QUALIFIZIERTER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN BEIZULEGEN, DER DIE VORGABEN DES BEBAUUNGSPLANES GRÜNORDNERISCH UMSETZT.

2.6 ABSTANDS- / ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

BEI DER BAUDURCHFÜHRUNG SIND DIE ENTSPRECHENDEN ABSTANDSVORSCHRIFTEN SOMIT ALLGEMEINEN VORSCHRIFTEN VON FERNMELDEAMT, ENERGIEVERSORGUNGUNTERNEHMEN, STRASSENBAUAMT UND NACHBARRECHT USW. ZU BEACHTEN.  
DER BEGINN DER BAUMASSNAHMEN IST RECHTZEITIG ZU MELDEN.

2.7 ABWÄSSER

ABWÄSSER UND OBERFLÄCHENWÄSSER ALLER ART DÜRFEN VON BAUFLÄCHEN NICHT AUF DEN STRASSENGRUND DER BUNDES/STAATS/KREISSTRASSE ABGELEITET WERDEN. DER ABFLUSS DES STRASSEN-OBERFLÄCHENWASSERS DER BUNDES/STAATS/KREISSTRASSE DARF NICHT BEHINDERT WERDEN.

2.8 LANDWIRTSCHAFTL. IMMISSIONEN

DIE ORTSÜBLICHEN, LANDWIRTSCHAFTLICHEN IMMISSIONEN, DIE AUS EINER ORDNUNGS- GEMÄSSEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG DER ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN VERURSACHT WERDEN, SIND ZU DULDEN.

2.9 DENKMALSCHUTZ

DIE BAUTRÄGER UND DIE AUSFÜHRENDE BAUFIRMEN SIND AUSDRÜCKLICH AUF DIE ENTSPRECHENDEN BESTIMMUNGEN DES DENKMALSCHUTZGESETZES, NÄMLICH BEI ERDARBEITEN ZU TAGE KOMMENDE KERAMIK-, METALL-, ODER KNOCHENFÜNDE UMGEHEND DEM LANDRATSAMT ODER DEM BAYER. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE ZU MELDEN, HINZUWEISEN.

GRÜNORDNUNG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

1.0 EINFRIEDUNGEN

EINFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG ALS MASCHENDRAHTZAUN MIT HINTERPFLANZUNG  
HÖHE 1.50M - 2.00M  
EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ANGRENZENDEN FL.-Nr. 3117 UND 3250 SIND ZULÄSSIG ALS MASCHENDRAHTZAUN MIT HINTERPFLANZUNG, HÖHE 2.00M - 3.00M

2.0 NICHT ÜBERBAUTE FLÄCHEN

DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE, MIT AUSNAHME DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, WEGE, ZUFAHRTEN UND SPORTFLÄCHEN SIND MIT BÄUMEN, ANSAATEN UND STRÄUCHERN ZU BEGRÜEN.

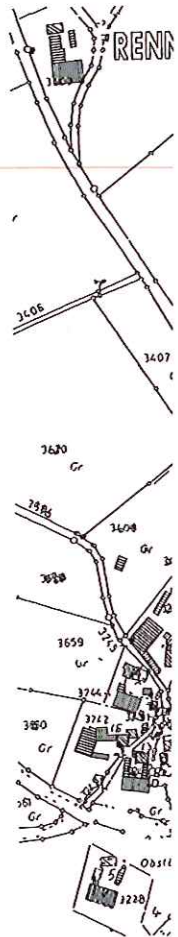
3.0 GELÄNDEVERHÄLTNISSE

BODENMODELLIERUNGEN DES GELÄNDES SIND ZULÄSSIG,

10.0 NICHT LAND

HINW

DIE G FEIN (VBG DAS ANLA VERK DER UND MIND BEZIF (SIEF-



ÜBE





4.0 PFLANZUNGEN IN SICHTDREIECKEN

BÄUME IN SICHTDREIECKEN SIND NACH DEN GÜLTIGEN VERKEHRSVORSCHRIFTEN AUFZUASTEN, STRÄUCHER UND BODENDECKER DÜRFEN DIE HÖHE VON 0,80 M NICHT ÜBERSCHREITEN

5.0 BODENVERSIEGELUNG

BEI BEFESTIGUNGEN FÜR STELLPLÄTZE, WEGE UND DGL. IST DIE BODENVERSIEGELUNG AUF DAS NOTWENDIGE MASS ZU BESCHRÄNKEN. ZULÄSSIG SIND WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN WIE PFLASTERBELAG MIT OFFENEN FUGEN BZW. EINE WASSERGEBUNDENE DECKE ODER KIESSCHOTTER.

6.0 STELLPLATZANLAGEN

STELLPLATZANLAGEN SIND MIT GESCHLOSSENER STRAUCHPFLANZUNG UND SOLITÄRBÄUMEN EINZUGRÜNEN. JE 10 STELLPLÄTZE IST 1 GROSSBAUM STU MIND. 15 CM ZU PFLANZEN

7.0 PFLEGE DER GRÜNFLÄCHEN

DIE AUSGEWESENEN BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNGEN SIND VOM EIGENTÜMER ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN. DER VORHANDENE ALTGEHÖLZBESTAND IST NACH MÖGLICHKEIT ZU ERHALTEN. GESCHÄDIGTE GEHÖLZE SIND IN ABSTIMMUNG MIT DEM UMWELTAMT DER KREISVERWALTUNG ZU ERSETZEN

8.0 ABSTANDSVORSCHRIFTEN

BEI DER DURCHFÜHRUNG VON GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND DIE ENTSPRECHENDEN ABSTANDSVORSCHRIFTEN VON FERNMELDEAMT, ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN, NACHBARRECHT, STRASSENBAUAMT USW. ZU BEACHTEN.

9.0 ZULÄSSIGE BÄUME UND STRÄUCHER

A. BÄUME

ALNUS GLUTINOSA
TILIA CORDATA / PLATIPHYLLOS
CARPINUS BETULUS
FAGUS SYLVATICA
FRAXINUS EXCELSIOR
QUERCUS PEDUNC./ROBUR
SALIX SPEC.
ULMUS CARPINIFOLIA
ACER PLATANOIDES
ACER CAMPESTRE
BETULA NIGRA / PENDULA
CRATAEGUS MONOGYNA
SORBUS AUCUPARIA
PRUNUS AVIUM
ORTSTYPISCHE OBSTBÄUME

SCHWARZERLE
LINDE
HAINBUCHSE
ROTBUCHE
ESCHE
EICHE
WEIDE IN ARTEN
FELDULME
SPITZAHORN
FELDAHORN
BIRKE
WEISSDORN
EBERESCHE
VOGELKIRSCHEN
HOCHSTAMM

B. STRÄUCHER

CORYLUS AVELLANA
LIGUSTRUM VULGARE
LONICERA XYLOSTEUM
CORNUS MAS
CORNUS SANGUINEA
SAMBUCUS NIGRA / RACEMOSA
VIBURNUM LANTANA / OPULUS
RHAMNUS FRANGULA
AMELANCHIER LAM.
FORSYTHIA
PHILADELPHUS VIRG.
SYRINGA
ROSA
EUDNYMUS
SYMPHORICARPUS
SPIREA
POTENTILLA
HYPERICUM

HASEL
RAINWEIDE
HECKENKIRSCHEN
KORNELKIRSCHEN
HARTRIEGEL
HOLLUNDER
SCHNEEBALL
FAULBAUM
FELSENBIERNE
GOLDGLÖCKCHEN
PFEIFENSTRAUCH
FLIEDER
PARK- UND STRAUCHROSEN
PFAFFENHUT
SCHNEEBEERE
SPIERSTRAUCH
FÜNFINGERSTRAUCH
JOHNNISKRAUT

AUFSTELLUNGSVERMERK

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 15.12.1994 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES UNTER NR. 16 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 BAUGB AM 04.02.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

NEUKIRCHEN V. WALD, DEN 06. März 1997



Signature of the Mayor.

AUSLEGUNGSVERMERK

DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.03.1995 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT IN DER FASSUNG VOM 14.03.1995 ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3, ABS. 2, BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 10.04.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND ERLÄUTERUNGSBERICHTES HABEN VOM 19.04.1995 BIS 19.05.1995 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NEUKIRCHEN V. WALD, DEN 06. März 1997



Signature of the Mayor.

ORT UND DAUER DER 2. ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.07.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND ERLÄUTERUNGSBERICHTES HABEN VOM 02.08.1996 BIS 02.09.1996 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NEUKIRCHEN V. WALD, DEN 06. März 1997



Signature of the Mayor.

FESTSTELLUNGSVERMERK

DER GEMEINDERAT HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2,3,4 UND 10 BAUGB DEN BEBAUUNGSPLAN NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IN SEINER SITZUNG AM 28.11.1996 UNTER NR. 9 BESCHLOSSEN.

NEUKIRCHEN V. WALD, DEN 06. März 1997



Signature of the Mayor.



10.0 NICHT ZULÄSSIG SIND STANDORTFREMDE BZW. IN IHREM WUCHSCHARAKTER  
LANDSCHAFTSFREMDE GEHÜLZE

# HINWEISE

DIE GÜLTIGEN UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER FEINMECHANIK UND ELEKTROTECHNIK FÜR ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL (VBG 4) UND DIE DARIN AUFGEFÜHRTEN VDE-BESTIMMUNGEN SIND EINZUHALTEN. DAS "MERKBLATT ÜBER BAUMSTÄNDE UND UNTERIRDISCHE VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN", HERAUSGEGEBEN VON DER FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN, IST ZU BEACHTEN. DER BEGINN ALLER BAUMASSNAHMEN, DAZU GEHÖRT AUCH DAS PFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, IST DER OBAG-BEZIRKSSTELLE RECHTZEITIG ZU MELDEN. MINDESTENS DREI MONATE VOR BEGINN DER ERSCHLIESSUNGSMASSNAHME IST DIE OBAG-BEZIRKSSTELLE ZU VERSTÄNDIGEN. (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN PKT. 2.6 UND GRÜNORDNUNG PKT. 8.0)

ID WEGE ERREICHBAR  
INSCHL. DER ZUFahrTEN

M

ER BEGLEITPLAN  
VERMISCH UMSETZT.

IFTEN  
VORSCHRIFTEN SOMIE  
JNGSUNTERNEHMEN,

JFLÄCHEN NICHT AUF  
TET WERDEN. DER  
S/KREISSSTRASSE DARF

EINER ORDNUNGS-  
ANDWIRTSCHAFTLICHEN

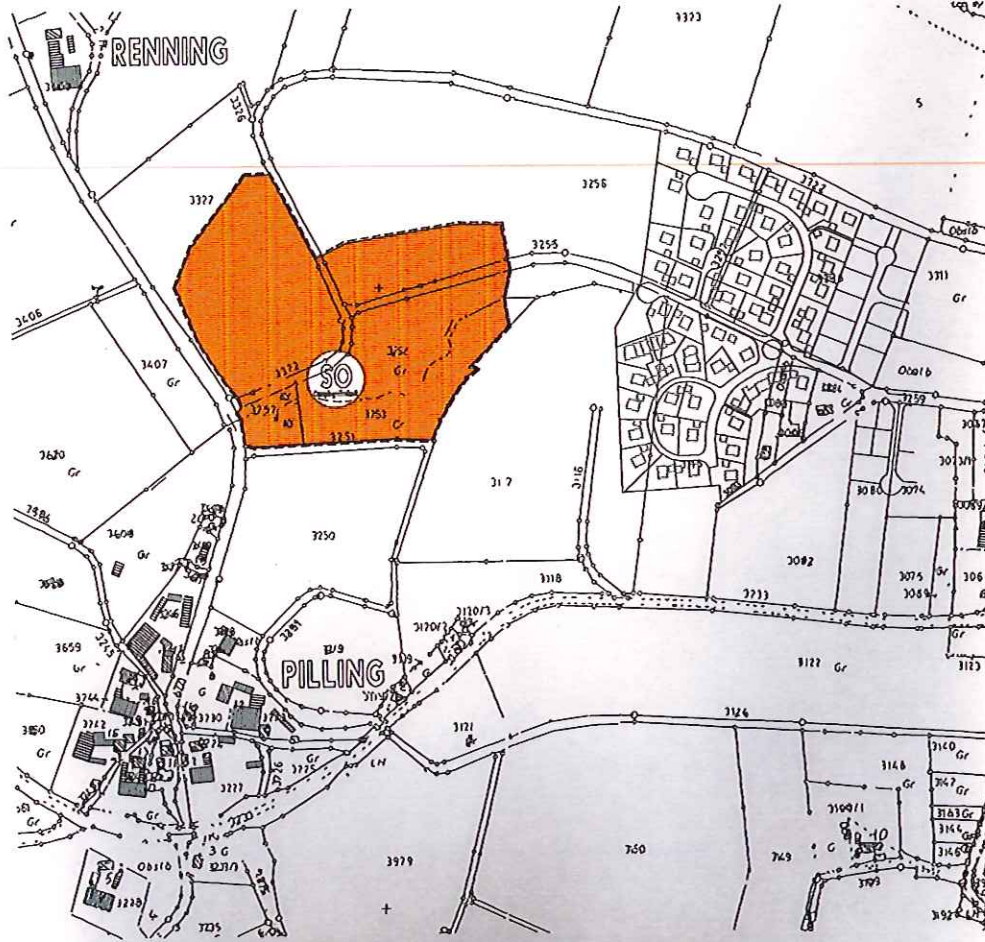
CKLICH AUF DIE ENT-  
CH BEI ERDARBEITEN  
GEGEHEND DEM LAND-  
WELDEN, HINZUWEISEN.

PFLEGE

RPFLANZUNG

50 SIND  
2.00M - 3.00M

DE DER FLÄCHEN  
BÄUMEN, AN-



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M = 1 : 5000

Plangebiet

## BESTÄTIGUNGSVERMERK

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE VON LANDRATSAMT PASSAU ... MIT BESCHIED VOM  
03. MÄRZ 1997 ... NR. 64-1/87 ... GEMÄSS § 6 UND 11 BAUGB GENEHMIGT/  
~~MIT SCHREIBEN VOM ... DAUGB-ERKLÄRT, DASS RECHTSVERSTÜSSE~~  
~~NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN.~~

06. März 1997



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

NEUKIRCHEN V. WALD, DEN .....

## WIRKSAMKEITSERKLÄRUNG

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 05. März 1997

GEMÄSS § 6 UND 12 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT WIRKSAM IN KRAFT GETRETEN.

06. März 1997



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

NEUKIRCHEN V. WALD, DEN .....

## Bebauungsplan "Campingplatz" (SO) Neukirchen vorm Wald

Gemeinde Neukirchen v. Wald  
Landkreis Passau

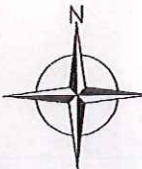


Plangebiet (o. M.)

## ENDAUSFERTIGUNG

VERFAHRENSABLAUF	PLANUNG
BESCHLUSS VOM	15.12.1994
BESTANDSAUFNAHME	Juni 1992
BÜRGERBETEILIGUNG	27.02. - 10.03.1995
VORZ.BET.TR.OFF.BEL.	27.02. - 10.03.1995
ENTWURF / BILLIGUNG	14.03.1995 / 11.07.1996
1. AUSLEGUNG	19.04. - 19.05.1995
2. AUSLEGUNG	02.08. - 02.09.1996
ENDAUSFERTIGUNG	28.11.1996
PLANAUSGANG	
NEUKIRCHEN V. WALD, DEN	17.01.1997

Planungsbüro  
**Klaus Toher**  
Waldstr. 2 / 94154 Neukirchen v. W.  
Tel. 08504/93396 Fax: 08504/93397  
ARCHITEKT  
UND  
ARCHITEKTURBÜRO  
**Hans Christian Schauer**  
Architekt Dipl.-Ing. 66/831  
Am Wildenberg 4 / 94169 Tittling/Prümung



M = 1:1000





R=63  
Ende der Baustrecke  
Bau-km 0+140

Minigolf

6+200

3256

3117

3253

3251

3252

50  
Camping + Freizeit  
02.0.6 02.0.8

R=00  
A=55

A=55  
R=110

Beginn der Baustrecke  
Bau-km 0+000